



THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Stabilitätsgesetz 2014.....	2
KFZ-Sondersteuer ("Superbollo").....	7
Neuerungen Kunden- und Lieferantenliste	9

Arbeit & Soziales

Voucher & Co.	10
Straferhöhung bei Schwarzarbeit und Arbeitszeitverletzung.....	11
Steuerfreibeträge für lohnabhängige Einkommen leicht angehoben.....	12
Beitragserhöhung Sonderverwaltung.....	12
IRAP-Absetzbetrag für Neueinstellungen.....	12
INAIL-Beiträge für Investitionsprojekte im Bereich Arbeitssicherheit.....	12
Beitragserhöhung ENASARCO.....	12
Rückerstattung ASPI-Beitrag bei befristeten Arbeitsverträgen	13



WIRTSCHAFT & STEUERN

STABILITÄTSGESETZ 2014

Das am 27. Dezember 2013 im Staatsblatt veröffentlichte Stabilitätsgesetz (Gesetz Nr. 147) ist mit 01. Jänner 2014 in Kraft getreten und enthält wiederum eine Fülle von Aufschüben, Änderungen und Neuerungen. Rom bekräftigt zwar, dass der Steuerzahler mit dem neuen Stabilitätsgesetz keine zusätzlichen Steuern bzw. keine Steuererhöhungen zu tragen hat, jedoch fällt bei genauerer Durchsicht auf, wie auch von den Wirtschaftszeitungen „Il sole 24 ore“ und der „Südtiroler Wirtschaftszeitung“ bestätigt, dass sich für den Steuerzahler unter dem Strich eine Mehrbelastung von 2. Mrd. Euro ergibt. Nachstehend einige der wichtigsten Neuerungen getrennt für natürliche Personen außerhalb der Unternehmenstätigkeit und für die Unternehmen.

NATÜRLICHE PERSONEN

Verlängerung der Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten und die Durchführung von energetischen Baumaßnahmen:

- Verlängerung der Frist für den Steuerabsetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten vom 31.12.2013 bis 31.12.2014. Für das gesamte Jahr 2015 wird der Absetzbetrag auf 40% reduziert.
- Verlängerung der Frist für den Steuerabsetzbetrag von 65% für die Durchführung von energetischen Baumaßnahmen vom 31.12.2013 bis 31.12.2014. Für das gesamte Jahr 2015 wird der Absetzbetrag auf 50% reduziert.
- Verlängerung der Frist für den Steuerabsetzbetrag von 65% für die Durchführung von energetischen Baumaßnahmen vom 31.12.2013 bis 30.06.2015 wenn es sich dabei um Arbeiten an den Gemeinschaftsanteilen bei Kondominien bzw. um Arbeiten die alle Einheiten aus denen das Kondominium besteht handelt. Für den Zeitraum 01.07.2015 – 30.06.2016 wird der Absetzbetrag auf 50% reduziert.

Reduzierung der Steuerabsetzbeträge

Bisher hatte der Steuerzahler die Möglichkeit bei Ausgaben wie zum Beispiel Zahnarztrechnungen, Kauf von Medikamenten, Linsenflüssigkeiten, Spenden an anerkannte Vereine, Tierarztrechnungen usw. einen Steuerabsetzbetrag von 19% in Anspruch zu nehmen.

Beispiel: Bei einer Zahnarztrechnung von Euro 300 könnten Euro 32 ($300 - 129 \times 19\%$) von der geschuldeten Steuer in Abzug gebracht werden. Es sind nur Euro 32 da bei Arztspesen die Schwelle von Euro 129 gilt. Das heißt erst ab Euro 130 können Spesen geltend gemacht werden und es gibt keine Obergrenze.

Nun werden die Absetzbeträge Schrittweise verringert.

- von 19% auf 18% für das Steuerjahr 2013
- auf 17% für das Steuerjahr 2014

Steuerbonus bei Kauf von Büchern

Um das Verlagswesen zu unterstützen wurde für die Jahre 2014 – 2016 beim Kauf von Büchern mit einem ISBN-Code ein Steuerabsetzbetrag von 19% genehmigt. Dies gilt sowohl für natürliche Personen als auch für Unternehmen (falls nicht betrieblich zugehörig). Der Betrag darf Euro 2.000 an Ausgaben nicht überschreiten wovon Euro 1.000 für Schul- bzw. Unibücher vorbehalten sind.

Verlängerung des Solidaritätsbeitrags

Mit dem Gesetz Nr. 148/2011 wurde für die Jahre 2011 bis 2013 der sogenannte Solidaritätsbeitrag eingeführt mit welchem Steuerzahler mit einem Einkommen ab Euro 300.000 verpflichtet waren eine Zusatzsteuer von 3% auf den überschreitenden Betrag an den Staat zu zahlen. Dieser Solidaritätsbeitrag von 3% ist nun auch für die Jahre 2014 bis 2016 geschuldet.

Steuerfreibetrag bei „Grenzpendler“

Für die in Italien ansässigen Bürger welche in den Grenzgebieten (all jene Gebiete die an das Staatsgebiet grenzen) einer erwerbstätigen Arbeit nachgehen gilt weiterhin die Schwelle von Euro 6.700,00 ab welcher das im Ausland erzielte Einkommen der italienischen Einkommenssteuer (IRPEF) zu unterwerfen ist.

Das im Ausland, erzielte Einkommen bis zu Euro 6.700,00 ist steuerfrei, alles was darüber hinaus erworben wird unterliegt der Einkommenssteuer (IRPEF) und wird mit den progressiven Steuersätzen besteuert.

Reform der Gemeindesteuern

Die Gemeindeimmobiliensteuer soll ab 01.01.2014 IUC (Imposta Unica Comunale) heißen und besteht aus 3 wesentlichen Teilen:

- IMU („imposta municipale unica“ – Gemeindeimmobiliensteuer)
- TASI („tributo per i servizi indivisibili“ – Steuer für die unteilbare öffentlichen Dienste)
- TARI („tributo sui rifiuti“ – Müllabfuhr und Entsorgungsgebühr)

Für die IMU gelten im Wesentlichen die bereits für 2013 geltenden Bestimmungen. Ab dem Jahr 2014 sind die Erstwohnung und das jeweilige Zubehör grundsätzlich von der IMU befreit sofern es sich dabei nicht um Luxusimmobilien handelt die in den Katasterkategorien A/1, A/8 oder A/9 klassifiziert sind.



Die TASI ist von den Benutzern der Immobilie geschuldet, somit auch von den Mietern. Die Bemessungsgrundlage ist dieselbe wie jene der IMU und der Steuersatz beträgt zwischen 1% - 2,5%.

Auch die TARI ist von all jene geschuldet die Müll produzieren (somit auch der Mieter) und wird aufgrund der erklärten Flächen der Immobilie berechnet.

Erhöhung der Auslandsvermögenssteuer (IVAFE)

Die Vermögenssteuer auf das im Ausland gehaltene Finanzvermögen („IVAFE - imposta sul valore delle attività finanziarie detenute all'estero“) wird ab 01.01.2014 von 0,15% auf 0,2% erhöht. *

Bestätigungsvermerk („visto di conformità“) bei Verrechnung von Guthaben über Euro 15.000

Für die Verrechnung von Steuerguthaben ab Euro 15.000 mit anderen Steuern (sog. horizontale Verrechnung) benötigt man nun auch bei Steuerguthaben von IRPEF, IRES, regionale und komunale Zusatzsteuern einen Bestätigungsvermerk („visto di conformità“) von Seiten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Abschlussprüfers oder all jenen Intermediären (sog. „CAF“ centri di assistenza fiscale) die zum Versand von Steuererklärungen berechtigt sind. Dies gilt für alle Erklärungen ab dem Steuerjahr 2013.

Beispiel: Sollte eine natürliche Person in der Steuererklärung ein IRPEF-Guthaben von mehr als Euro 15.000 Euro ausweisen und dieses mit einer andere Steuerschuld verrechnen wollen, so muss für die Erklärung aus der das Guthaben hervorgeht der Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücken

Es besteht nun wieder die Möglichkeit die Aufwertung von

- Bau- bzw. landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie
- Beteiligungen an nicht quotierten Unternehmen

vorzunehmen. Das Bezugsdatum der für die Aufwertung in Betracht gezogenen Werte ist der 01.01.2014. Dafür muss innerhalb 30.06.2014 eine beeidigte Schätzung vorgelegt werden welche die Werte festlegt und darauf eine Ersatzsteuer entrichtet werden. Die Ersatzsteuer kann mittels einmaliger Zahlung innerhalb 30.06.2014 oder in drei gleichen jährlichen Raten innerhalb 30.06.2014, 30.06.2015 bzw. 30.06.2016 eingezahlt werden. Im Falle der Ratenzahlung fallen ab dem zweiten Jahr Zinsen in Höhe von 3% an. Die Ersatzsteuer beträgt:

- 2% für nicht wesentliche Beteiligungen
- 4% für wesentliche Beteiligungen / Bau- und landwirtschaftliche Grundstücke

* Im ursprünglichen Rundschreiben wurde fälschlicherweise die Erhöhung von 1,5% auf 2% angegeben.



UNTERNEHMEN

Abschreibedauer Leasing

Positive Neuigkeiten gibt es in Bezug auf die ab 01. Jänner 2014 abgeschlossenen Leasingverträge. Hier wurde nämlich der Zeitrahmen gekürzt (immer aus fiskalischer Sicht) innerhalb welchem die getragenen Kosten aufgeteilt und in Abzug gebracht werden können.

Die Regelung sieht wie bisher Unterschiede zwischen beweglichen und nicht beweglichen Gütern vor:

- Für bewegliche Güter war es bisher ein Zeitrahmen von $\frac{2}{3}$ der steuerlich vorgegebenen Abschreibedauer. Dieser Zeitrahmen wurde nun auf 50% reduziert.
- Für unbewegliche Güter (Immobilien) wurde die steuerliche Abschreibung hingegen auf 12 Jahre fixiert. Vor dem 01.01.2014 waren es noch 18 Jahre.
- Freiberufler können die Leasingimmobilien steuerlich in Abzug bringen die Dauer des Leasings muss jedoch mindestens 12 Jahre betragen.

Hier zwei Beispiele:

- Bewegliches Gut (LKW): Ein LKW dessen fiskalische Abschreibung 5 Jahre beträgt kann, wenn mittels Leasingvertrag mit Laufzeit von max. 2,5 Jahren erworben, nun innerhalb 2,5 Jahren steuerlich abgesetzt werden und nicht wie vor dem 01.01.2014 in 3,34 Jahren ($\frac{2}{3}$ von 5 Jahren)
- Immobilie: Auch hier können die Leasingkosten in einem kürzeren Zeitraum steuerlich geltend gemacht werden. Musste man vor dem 01.01.2014 die getragenen Leasingkosten auf 18 Jahre aufteilen ($5,55$ pro Jahr = $100/18$) so kann man diese nun auf min. 12 Jahre ($8,33$ pro Jahr = $100/12$) aufteilen.

Wichtig ist im Zusammenhang mit dieser Neuerung die unveränderte Regelung der Abschreibedauer von 4 Jahren von gemischt verwendeten Firmenwagen (gleich ob bei Kauf oder Leasing).

Aufwertung Anlagevermögen

Mit dem Stabilitätsgesetz wurde eine neuerliche Aufwertungsmöglichkeit für Anlagegüter erlassen. Die Aufwertung kann im Jahresabschluss zum 31.12.2013 erfolgen und betrifft außer folgendes Anlagevermögen:

- materielles Anlagevermögen
- immaterielles Anlagevermögen
- Beteiligungen an kontrollierten oder verbundenen Unternehmen welche im Anlagevermögen klassifiziert sind

Voraussetzung ist, dass dieses Vermögen bereits im Jahresabschluss zum 31.12.2012 vorhanden war. Im Zuge der Aufwertung ist eine Ersatzsteuer von

- 16% auf das abschreibbare Anlagevermögen und
- 12% auf das nicht abschreibbares Anlagevermögen

abzugelten. Die Ersatzsteuer ist ohne Zinsen in drei gleichmäßigen jährlichen Raten einzuzahlen und zwar immer innerhalb der Frist für die Saldozahlungen der Jahre 2013, 2014 und 2015 (somit 16.06.2014, 16.06.2015, 16.06.2016). Steuerlich Wirkung erzielt die Aufwertung erst dem Geschäftsjahr 2016.

MwSt.-Satz bei Verabreichung von Speisen und Getränken mittels Automaten

Was das Gesetzesdekret Nr. 63/2013 vorgesehen hat ist mit 01.01.2014 auch in Kraft getreten. Hierbei wurde für die Verabreichung von Speisen und Getränken ein einheitlicher MwSt.-Satz von 10% beschlossen.

Damit wird der in bestimmten Fällen geltende verminderte MwSt.-Satz von 4% komplett gestrichen und es spielt nun keine Rolle mehr wo der Automat aufgestellt ist. Für Verträge welche bis zum 04.08.2013 abgeschlossen wurden haben die Betreiber die Möglichkeit die Preise hinsichtlich der MwSt.-Erhöhung anzupassen.

Ankauf von Onlinediensten (sog. Web-Tax)

Ab 01.07.2014 sind passive MwSt.-Subjekte verpflichtet beim Ankauf von Onlinewerbung oder gesponserten Links welche auf Suchmaschinen aufscheinen darauf zu Achten, dass der Leistungserbringer ein Subjekt mit italienischer MwSt.-Nummer ist. Gleichzeitig muss die Zahlung der erbrachten Leistung mittels Bank- bzw. Postüberweisung erfolgen wobei die genauen Daten des Lieferanten und dessen MwSt.-Nummer anzugeben sind. Die Zahlung muss eine sogenannte Rückverfolgbarkeit garantieren und die Daten müssen von eben genannten Instituten an die Finanzverwaltung gemeldet werden.

Abzugsfähigkeit IMU

Im Gegensatz zu anderen Staaten wo die Steuer auf Immobilien für Unternehmen zur Gänze von der Einkommenssteuer abzugsfähig ist, wird in Italien nun auch eine (begrenzte) Abzugsfähigkeit vorgesehen:

- 30% für 2013
- 20% ab 2014

In Bezug auf die Wertschöpfungssteuer IRAP bleibt die IMU nicht abzugsfähig.

Reduzierung Steuerguthaben auf 85%

Um höhere Einnahmen für den Staat zu garantieren ist innerhalb 31.01.2014 die Reduzierung von einigen Steuerguthaben für Unternehmen von 100% auf 85% vorgesehen. Klar ist bereits jetzt die Kürzung von:

- Steuerguthaben für die Finanzierung von Forschungsprojekte mit Universitäten,
- Steuerguthaben für die Indienststellung von hoch qualifiziertem Personal und
- Steuerguthaben für Treibstoff von Transportunternehmen (erst ab 2015!)



Eigenkapitalförderung – ACE („aiuto alla crescita economica“)

Die Begünstigung in Bezug auf den Zuwachs bzw. den Bestand des Eigenkapitals wurde mit 01.01.2014 erhöht. Bislang galt ein Absetzbetrag von 3% auf

- den Zuwachs des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften, bzw.
- das gesamte Nettovermögen bei Personengesellschaften und Freiberuflern (bei ordentlicher Buchführung).

Nun werden die Prozentsätze für die wie folge erhöht:

- für das Jahr 2014 auf 4%
- für das Jahr 2015 auf 4,5%
- für das Jahr 2016 auf 4,75%

KFZ-Sondersteuer ("Superbollo")

Auch für das Jahr 2014 ist für **Personenkraftfahrzeuge** mit einer Leistung von **über 185 kW** die Sondersteuer zu bezahlen welche jährlich mit Fälligkeit der ordentlichen KFZ-Steuer (in den meisten Fällen am 31. Jänner) eingezahlt werden muss. Die Sondersteuer im Ausmaß von **Euro 20,00 pro kW** ist nicht auf die gesamten kW, sondern "nur" auf die kW welche den Wert von 185 kW überschreiten abzuführen.

Fälligkeit der Einzahlung:

Die Fälligkeit für die Einzahlung der Sondersteuer fällt mit der jährlichen Fälligkeit der ordentlichen KFZ-Steuer zusammen. In den meisten Fällen ist die Fälligkeit für die ordentliche KFZ-Steuer der 31. Jänner. Sollte ordentlichen KFZ-Steuer zu einem anderen Termin fällig sein, so ist auch die KFZ-Sondersteuer zu diesem anderen Termin fällig.

Modalitäten der Einzahlung:

- Form der Einzahlung: F24 ("elementi identificativi")
- Betrag: Euro 20,00 pro kW (über 185 kW)
- Bezugsjahr: 2014 (Jahr der Fälligkeit)
- Steuerkodex: 3364
- Sonstige Angabe: amtliches Kennzeichen des Wagens ("targa")

Reduzierung Sondersteuer:

Die Sondersteuer erfährt für Fahrzeuge älterer Baujahre eine wesentliche Reduzierung. Hierbei ist die Sondersteuer, abhängig von den vergangenen Jahren ab Baujahr, nur im entsprechenden Ausmaß fällig:

- 5 Jahre = 60%
- 10 Jahre = 30%
- 15 Jahre = 15%
- 20 Jahre = 0%

Falls wir für Sie die Berechnung und Einzahlung der KFZ-Sondersteuer vornehmen sollen, bitten wir Sie uns vor der Fälligkeit der ordentlichen KFZ-Steuer eine Kopie des KFZ-Scheines zukommen zu lassen. Falls der KFZ-Schein nicht auffindbar oder schwer zugänglich sein sollte, genügt auch eine E-Mail mit Angabe des amtlichen Kennzeichens ("targa") und der Motorleistung in kW.

Neuerungen Kunden- und Lieferantenliste

In einem am 23. Jänner 2014 veröffentlichten Schreiben, und wenige Tage vor der aufgeschobenen Abgabefrist am 31. Jänner 2014 für die Kunden- und Lieferantenliste betreffend das Jahr 2012, hat die Agentur der Einnahmen mehrere Antworten geliefert, welche sich auf die **nicht gewerblichen Körperschaften mit Pauschalssystem gemäß Gesetz 398/91** beziehen. Bisher war man davon ausgegangen, dass für die Kunden- und Lieferantenliste nur die Ausgangsrechnungen des gewerblichen Bereiches gemeldet werden müssen, da nur diese der Registrierung unterliegen und somit für die steuerlichen Zwecke relevant sind.

Fragestellung 1 - Eingangsrechnungen für gewerblichen Bereich

In der Fragestellung 1 klärt die AdE, dass auch die Eingangsrechnungen für Erwerbe von Gütern und Dienstleistungen, welche den gewerblichen Bereich betreffen, zu melden sind. Dies entgegen der Grundsätze der Erleichterungen bei der Anwendung des Pauschalsystems, wonach Eingangsrechnungen nur fortlaufend nummeriert und aufbewahrt werden müssen. Für die AdE ist die Ausstellung der Rechnung seitens des Lieferanten entscheidend und nicht die Registrierung der Rechnung.

Fragestellung 2 - Eingangsrechnungen für gewerblichen/institutionellen Bereich

In der Fragestellung 2 beschäftigt sich die AdE mit der Meldung der gewerblichen und institutionellen Ein- und Ausgangsumsätze. Grundsätzlich sind alle Umsätze institutioneller Natur von der Meldung ausgeschlossen. Falls Eingangsrechnungen sowohl den einen als auch den anderen Bereich betreffen, muss nur der Betrag der



gewerblichen Tätigkeit gemeldet werden, oder der gesamte Betrag der Rechnung, falls die Leistungen den beiden Bereichen nicht genau zugewiesen werden können.

Da die Meldungen für das Jahr 2012 von uns bereits telematisch versendet worden sind, empfehlen wir keine Berichtigungsmeldung zu machen, da das Schreiben seitens der Agentur der Einnahmen erst kurz vor Fälligkeit erschienen ist. Falls Sie jedoch wünschen, dass wir die Eingangsrechnungen trotzdem melden, bitten wir Sie, dies uns innerhalb Mittwoch, 29. Jänner mitzuteilen und Herrn Hofer Markus zu kontaktieren, damit die genaue Vorgehensweise besprochen werden kann.

Für die Meldung der Daten des Geschäftsjahres 2013, welche am 20. April 2014 fällig ist, weisen wir Sie darauf hin, dass die Daten sowohl der Eingangs- als auch der Ausgangsrechnungen gemeldet werden müssen.

Dr. Benno Hofer

ARBEIT & SOZIALES

Neuerungen für das Jahr 2014

Voucher & Co.

Mittlerweile sind es die Unternehmer gewohnt ihre Mitarbeiter im Voraus anzumelden, doch deren Bezahlung mittels Papiervoucher war bis dato auch noch beispielsweise ein halbes Jahr später, also nachträglich möglich. Das ist seit 15. Jänner 2014 nicht mehr der Fall und stellt auch die wichtigste und komplizierteste Neuerung dar.

Papiervoucher müssen im Vorab, vor Beginn der Leistungserbringung, angekauft und telematisch beim Lohnbüro aktiviert werden. Die Aktivierung gilt gleichzeitig als Anmeldung

Die Frage die mit dieser Umstellung einhergeht ist vor allem für welches System man sich am besten entscheidet beziehungsweise wie man in Zukunft die Voucher handhaben kann, auch ohne gezwungenermaßen auf einen mit Mehrkosten verbundenen Teilzeitvertrag umstellen zu müssen. Das Komplexe und umständliche an diesem neuen System ist nicht wie vielerorts mitgeteilt die neue Meldung an das INPS anstelle der Inail Meldung, sondern die daran geknüpfte Bedingung, dass der **Ankauf der**

Papiervoucher kauft man in Zukunft im Voraus!



Papiervoucher vor Beginn der Leistung erfolgen muss. Daher müssen die Voucher frühzeitig bei der INPS bestellt, bei der Post oder in der Tabaktrafik ankaufen werden, denn die Neuanmeldung des Mitarbeiters ohne vorher eingekaufte Voucher ist nicht mehr möglich. Damit verbunden stellen sich eine Reihe praktischer Probleme zum Beispiel wie viele Stunden der Mitarbeiter ableisten wird und wie viel Voucher für einen maximalen Zeitraum von 30 Tagen angekauft werden müssen. Was auf jeden Fall bestehen bleibt, das sind die 10 Euro brutto beziehungsweise die 7,5 Euro netto pro Arbeitsstunde, die der Gesetzgeber als Mindestlohn vorschreibt und woran sich die Betriebe halten müssen. Ein weiterer Umstand der mit der neuen Auszahlungsmethode einhergeht, ist die bessere Kontrollmöglichkeit der Ämter. Bislang konnte schwer nachvollzogen werden ob die Auszahlung denn effektiv auch in Ordnung war, der Betrieb konnte immer auch Voucher nachkaufen und rückwirkend ausstellen. Die Kontrollen beschränkten sich daher bislang auf die telematische Anmeldung, die in den meisten Fällen ordnungsgemäß aufschien, da die Meldung im Vorhinein beim Inail sehr unbürokratisch verlief. In Zukunft werden sicherlich gezielte Befragungen der Voucher Mitarbeiter durchgeführt werden wodurch die genauer nachvollzogen werden kann, ob deren Betrag der im Voraus angekauft werden musste ausreichend ist.

Welches System man ab 2014 am besten anwendet ist nicht pauschal zu beantworten. Das LOHNSTUDIO empfiehlt eine Entscheidung von Fall zu Fall. Handelt es sich um Studenten für den Sommer oder Mitarbeiter für einen kurzfristigen Auftrag, so kann man sicherlich weiterhin die Papiervoucher nutzen. Man muss sich frühzeitig um deren Ankauf und deren Aktivierung kümmern, und in diesen Fällen wird es auch kein größeres Problem darstellen den Betrag vorher abzuschätzen. Ansonsten empfehlen wir die Anwendung oder den Umstieg auf das **telematische System**. Standardmäßig werden für die telematische Meldung folgende Unterlagen benötigt:

- Steuernummer des Mitarbeiters
- Kopie Personalausweis Vorder- und Rückseite
- Handynummer des Mitarbeiters (der Mitarbeiter MUSS auf jeden Fall das Telefonat der INPS entgegennehmen!)
- Zeitraum der Tätigkeit

Sobald die telematische Eingabe des Mitarbeiters erfolgt ist bekommt der Mitarbeiter einen Anruf des INPS-Call Centers worauf er **unbedingt antworten** muss, um von den Datenbanken erfasst zu werden. Der Mitarbeiter bekommt darauf die INPS Card per Post zugestellt. Ein weiterer Brief folgt mit dem Passwort. Diese gesamte Prozedur dauert in etwa 3 Wochen. Beim nächsten Schritt zahlt der Betrieb mittels F24 einen Betrag in einen

Inps "Topf" ein und kann dann, von Monat zu Monat, dem Mitarbeiter das Geld auf die Card verbuchen und auszahlen. Diese Verbuchung nehmen im Normalfall die Lohnbüros vor, außer der Betrieb möchte die Zahlungen selbst erledigen wozu er lediglich eine Registrierung bei der INPS benötigt.

Weitere Neuerungen im Überblick

Straferhöhungen bei Schwarzarbeit und Arbeitszeitverletzungen

Mit der Notverordnung Nr. 145/2013 wurden die Strafen für Schwarzarbeit und Verletzungen der Arbeitszeitbestimmungen drastisch erhöht. Im Falle von nicht gemeldeten Arbeitsverhältnissen und Arbeitsverhältnissen, bei denen die Arbeitnehmer bereits vor dem gemeldeten Arbeitsbeginn beschäftigt wurden (unangemeldete Probezeiten), wurden die Strafen um 30% erhöht, während die Strafen bei Verletzung der Arbeitszeitgesetze verzehnfacht wurden. Insbesondere gemeint ist hier die Nichteinhaltung der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten. Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 11 Stunden und 10 Minuten (Mindestruhepause nach 6-stündiger Arbeit) betragen während die wöchentliche Ruhezeit in der Praxis einen freien Tag bedeutet (ein vollständig arbeitsfreier Tag, halbe Tage oder Stunden zählen nicht als freier Tag). Der wöchentliche freie Tag kann auch binnen 2 Wochen konsumiert werden, was 10 Tage ununterbrochene Arbeit bedeutet und darauffolgend 2 arbeitsfreie Tage (48 zusammenhängende Stunden frei). Weiters bezieht sich diese Verzehnfachung auch auf die Strafen für die Übertretung der durchschnittlich wöchentlich absolvierten Überstundenanzahl, die nicht höher als **8 Stunden im Durchschnitt in einem Zeitraum von 4 (6 oder 12 Monaten - je nach Kollektivvertrag)** betragen darf. Die maximale Arbeitszeit eines Mitarbeiters pro Woche darf also 48 Stunden im Durchschnitt nicht überschreiten.

Steuerfreibeträge für lohnabhängige Einkommen leicht angehoben

Mit dem Stabilitätsgesetz für das Jahr 2014 sind die Steuerfreibeträge für lohnabhängige Einkommen bis 55.000 € leicht angehoben worden. Die Höhe der Begünstigung nimmt mit steigendem Einkommen ab.

Beitragserhöhung Sonderverwaltung

Für das Jahr 2014 wurde der Beitragssatz für Personen welche in die Sonderverwaltung des INPS eingetragen sind und in eine andere Pflichtversicherung einzahlen bzw. Rentner sind, von 20% auf 22% erhöht. Die Beiträge für Personen welche in keine andere Pflichtversicherung eingetragen sind oder nicht Rentner sind, bleiben unverändert bei 27,72%.



IRAP-Absetzbetrag für Neueinstellungen

Für Neueinstellungen auf unbestimmte Zeit, welche eine Erhöhung des Personalstandes im Vergleich zum Vorjahr zur Folge haben, ist ab dem 01.01.2014 ein IRAP-Absetzbetrag in Höhe von 15.000 € pro Arbeitnehmer vorgesehen.

INAIL-Beiträge für Investitionsprojekte im Bereich Arbeitssicherheit

Vom INAIL werden für das Jahr 2014 ca. 307 Millionen Euro für die Finanzierung von Projekten im Bereich Sicherheit am Arbeitsplatz (strukturelle Investitionen, Ankauf bzw. Austausch von Maschinen, Organisationsmodelle) zur Verfügung gestellt. Die eingereichten Ansuchen werden in chronologischer Reihenfolge behandelt und ausbezahlt, bis die vorhandenen Mittel aufgebraucht sind.

Beitragserhöhung ENASARCO

Für das Jahr 2014 wurden die Mindest- und Maximalbeträge und der Beitragssatz für die ENASARCO-Beiträge angehoben. Der Beitragssatz für das Jahr 2014 beträgt 14,20%.

Rückerstattung ASPI-Beitrag bei befristeten Arbeitsverträgen

Wie in unserem Rundschreiben Nr. 02/2013 berichtet, wurde auf zeitlich befristete Arbeitsverträge ein Zusatzbeitrag (ASPI) in Höhe von 1,40% eingeführt. Bei Umwandlung in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit wurde dieser Beitrag bisher für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten rückerstattet. Ab 01.01.2014 wurde nun das Limit von 6 Monaten abgeschafft und der Beitrag wird für die gesamte Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses rückerstattet.

Dr. Gudrun Mairl

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 27. Jänner 2014

Intrastat – Monatliche Meldung für Dezember

Intrastat – Trimestrale Meldung für 4. Trimester

Freitag, 31. Jänner 2014

Black-List – Monatliche Meldung für Dezember

Black-List – Trimestrale Meldung für 4. Trimester

Meldung – Kunden- und Lieferantenliste 2012

Meldung – Privat verwendete Firmengüter und Finanzierungen 2012

Montag, 17. Februar 2014

MwSt. – Abrechnung für Jänner

MwSt. – Absichtserklärung

INPS – 4. Fixrate für Handwerker und Kaufleute

INAIL – Selbsterklärung

